



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Dezember 2010

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 417		
312 Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG zur Übertragung der Entsorgungspflicht auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum 417	313	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 418
	314	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 418
	315	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 4199
	316	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 419

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24.12.2010, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 17.12.2010, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2011 ist am Freitag, dem 07.01.2011.

Hierzu ist am Montag, den 03.01.2011, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 312 **Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG zur Übertragung der Entsorgungspflicht auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum**

Bezirksregierung Münster 29. November 2010
- 52.01.03.003 -

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum am 25.11.2010 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Die mit Übertragungsbescheid vom 10.11.2010 auf Grundlage des § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Ab-

fallgesetz (KrW-/AbfG) auf die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3 in 44805 Bochum (vormals: RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG) übertragene Pflicht zur Entsorgung der im Kreisgebiet Coesfeld angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung der Städte und Gemeinden überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen (Beseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG), wird hiermit bis zum **31.12.2012** verlängert.

Grundlage des Leistungsumfanges der Übertragung ist das dem Antrag beigefügte Abfallwirtschaftskonzept. Der Beleihungsumfang umfasst ausschließlich die Abfälle zur Beseitigung, die vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind, sofern keine anderen Regelungen dem entgegenstehen. Die Sortierreste des Kompostwerkes, die der Kreis Coesfeld einer Beseiti-

gung/Verwertung zuführen muss, unterliegen weiterhin der kommunalen Entsorgung.

Beseitigungspflichtige Abfälle aus dem Bereich der kommunalen Einrichtungen (Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) unterliegen unabhängig vom Erfassungssystem ebenfalls weiterhin der kommunalen Entsorgung. Von dieser Übertragung betroffen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Coesfeld, da aufgrund der Übertragung der Entsorgungspflicht der Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von seiner nach § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG bestehenden Pflicht zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit wird.

Der Übertragungsbescheid enthält gemäß § 16 Abs. 4 KrW-/AbfG u. a. folgende Nebenbestimmung: Die Bezirksregierung Münster behält sich das Recht des jederzeitigen Widerrufs vor.

Der Übertragungsbescheid enthält zudem Rechtsgrundlagen, allgemeine Hinweise, eine Begründung sowie folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Übertragungsbescheides vom 25.11.2010 während der Arbeits- bzw. Dienststunden in der u. a. Zeit an folgenden Stellen ausliegt und dort eingesehen werden kann:

- bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Raum R 206 in der Zeit vom 13.12.2010 bis zum 12.01.2011
- beim Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 225 in der Zeit vom 01.12.2010. bis zum 31.12.2010

Der Übertragungsbescheid gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Wagner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 417 - 418

313 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 30.11. 2010
500-53.0059/10/0401F1

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Vinylchlorid(VC)-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 2, 3), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die VC-Anlage ist die Erhöhung der Produktionskapazität der Betriebseinheit Direktchlorierung auf 360.000 t/a an Dichlorethan (DCE) sowie die Anpassung der Gesamtkapazität (Direktchlorierung + Oxichlorierung) an DCE auf 680.000 t/a. Die Steigerung der Produktionskapazität beruht auf der Er-

höhung der umzusetzenden Chlormenge sowie der vollen Ausnutzung der technisch realisierbaren Gesamtkapazität.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Berthold Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 418

314 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 03.12.2010
5500-53.0074/10/0401B1

Die Firma Pergan GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Schlavenhorst 71 (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 228 247), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem modifizierten Brandschutzkonzept für die Produktionsanlage zur Herstellung, Abmischung und Umfüllung von flüssigen organischen Peroxiden im Gebäude 11 stehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3

Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 418 - 419

315 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 01.12.2010
500-53.0070/10/0204347-0001.0003.V

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstücke 156 - 159), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Feststoffen in Behältern mit einer Gesamtlagermenge bis zu 4500 t (Lagerhalle IV) sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 419

316 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 03.12.2010
500-53.0069/10/9980945-0001.0001.V

Die Firma J. W. Ostendorf GmbH & Co. KG, Coesfeld hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen nach Nr. 9.1, Spalte 2 a des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Rottkamp 6, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 16, Flurstücke 150 und 151 und Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 36, Flurstücke 342, 352 und 409), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Druckgaspackungen mit einer Gesamtlagermenge von 90 t Treibgasanteil in den Druckgaspatronen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 419

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster